



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B53.000/0004-I 7/2009

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Adresse
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): MMag. Verena Cap
*Durchwahl: 2116

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird.

Zu BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009

Mit Beziehung auf Ihr Schreiben vom 3. August 2009 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Ziffer 8. (§ 18 Abs 1):

Gegen den Vorschlag, für die Bemessung der Entschädigungshöhe auf jenen Widmungsstatus der Liegenschaft abzustellen, der im Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von den Planungsabsichten des Bundes bestand, spätere Wertsteigerungen durch Umwidmung also unberücksichtigt zu lassen, bestehen – vorbehaltlich der Beurteilung durch das BKA-VD – Bedenken.

Würde etwa die Liegenschaft nachträglich in Bauland umgewidmet und sodann verkauft, sodass der Käufer einen dieser Widmung entsprechenden höheren Kaufpreis zu bezahlen hätte, so entstünde dem Käufer der Liegenschaft – der ja einen ganz anderen Kenntnisstand als die umwidmende Gemeinde gehabt haben kann – durch die bloß geringere Enteignungsentschädigung möglicherweise ein

erheblicher Vermögensnachteil. Er verlöre die Liegenschaft und erhielte dafür nur eine Entschädigung, die unter Umständen erheblich unter dem von ihm bezahlten Kaufpreis läge.

Sollte daher an der vorgeschlagenen Regelung weiterhin festgehalten werden, wird angeregt, für die Bemessung der Entschädigung dennoch dann auf den Widmungsstatus zum Zeitpunkt des Enteignungsbescheides abzustellen, wenn der Erwerber der betroffenen Liegenschaft nachweist, zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs über die Planungsabsichten nicht in Kenntnis gewesen zu sein.

28. August 2009
Für die Bundesministerin:
Dr. Maria Wais

Elektronisch gefertigt